

Tarif und besondere Beförderungsbedingungen

Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm

1. Tarif

Der Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm bietet eine entgeltfreie Beförderung an.

2. Besondere Beförderungsbedingungen

Alle Fahrgäste sollen sich im Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm wohl und vor allem sicher fühlen. Um die Benutzung des Stadtbusverkehrs Pfaffenhofen a. d. Ilm so angenehm als irgend möglich zu gestalten, sind nachstehende Beförderungsbedingungen durch die Fahrgäste einzuhalten.

§ 1 Hausrecht

Dem Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm steht das Hausrecht in den Fahrzeugen, an den Haltestellen und weiteren für Fahrgäste zugänglichen Einrichtungen zu. Der Stadtbusverkehr beauftragt mit der Ausübung seines Hausrechts seine Beauftragten, insbesondere das Betriebs-, Sicherheits- und Kundenbetreuungspersonal sowie von ihm beauftragte Firmen. Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Fahrgäste zu gewährleisten, ist den Anweisungen des Personals zu folgen.

Das Hausrecht wird unnachgiebig namentlich gegenüber Personen wahrgenommen, die Vandalismus begehen, Gewalt ausüben oder Gewaltbereitschaft zeigen. Zum Schutz und Wohl der übrigen Fahrgäste wird der Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm derartige Verhaltensweisen keinesfalls tolerieren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung auf allen öffentlich zugänglichen Grundstücken, in allen ebensolchen Gebäuden, Fahrzeugen, Verkehrs- und sonstigen Anlagen einschließlich der Zugangsbauwerke des Stadtbusverkehrs Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Verhalten in den öffentlich zugänglichen Bereichen

Nutzer haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Es ist daher insbesondere untersagt:

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
- die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern;
- Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen;
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und

Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen;

- in Verkehrsmitteln zu rauchen oder elektrische Zigaretten o. Ä. zu verwenden;
- Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden;
- die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren;
- Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren;
- in den Verkehrsmitteln Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen;
- Gepäck oder sonstige Gegenstände unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Die Entfernung herrenloser Behältnisse (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) kann durch die Sicherheitskräfte veranlasst werden. Eine Zerstörung der Behältnisse kann dabei nicht ausgeschlossen werden;
- Abfälle (einschl. Zigarettenkippen und Kaugummis) außerhalb der Abfallbehälter wegzuwerfen;
- Abfallbehälter zu durchsuchen;
- übermäßiger Alkoholgenuss im Geltungsbereich dieser Hausordnung;
- Betäubungsmittel mit sich zu führen bzw. mit diesen zu handeln;
- Tiere zu füttern;
- das bloße Verweilen, ohne Absicht, die Fahrt anzutreten.

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

§ 4 Fahrtende

Jede Fahrt endet spätestens mit dem Erreichen der im Fahrplan vorgesehenen Endhaltestelle. Alle Fahrgäste haben in diesem Fall das Fahrzeug zu verlassen.

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes darstellen oder Personen, die Fahrgäste sowie das Betriebspersonal gefährden oder belästigen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere folgende Personen ausgeschlossen

- Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
- Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz;
- Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind;

- Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben;
- Personen, die andere Fahrgäste oder das Betriebspersonal beleidigen, belästigen oder sich in sonstiger Weise (insbesondere durch verbale oder physische Angriffe) unangemessen verhalten;
- verschmutzte und / oder übelriechende Personen.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die vorstehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal.

§ 6 Mitnahme von Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 7 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Hunden ist nur angeleint erlaubt. Behördliche Pflichten, einen Maulkorb zu tragen, sind im Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm stets einzuhalten. Die Halter haben sicherzustellen, dass sich die Hunde ruhig und nichtstörend für den Fahrbetrieb und andere Fahrgäste verhalten. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX sind stets zur Beförderung zugelassen. Von der Beförderung ausgeschlossen sind sogenannte Kampfhunde gemäß der jeweils geltenden Rechtslage.

Sonstige Tiere können in geeigneten Behältern dann befördert werden, wenn deren Halter sicherstellen, dass die Tiere sich ruhig und nichtstörend für den Fahrbetrieb und andere Fahrgäste verhalten.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere zur Beförderung zugelassen werden und welche Anforderung für die Beförderung gelten.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung und Beförderungsbedingungen

Verstöße gegen diese Hausordnung und Beförderungsbedingungen können zu Hausverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschlüssen, Strafverfolgung und Schadensersatzforderung führen.

3. Ergänzende besondere Beförderungsbedingungen für den Expressbus

Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen gelten ergänzend für die Benutzung des Expressbusses und den mit der Benutzung des Expressbusses zusammenhängenden Leistungen (insbesondere Fahrtbuchung).

§ 9 Nutzerkonto, Fahrtbuchung und Nicht-Antreten der Fahrt

Eine Fahrtbuchung über ein Nutzerkonto darf grundsätzlich nur für den Kontoinhaber vorgenommen werden; ausgenommen ist die Buchung von Mehrpersonenfahrten (= Fahrt mit zusätzlichen Fahrgästen, an der der Kontoinhaber teilnimmt).

Es ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung des eigenen Nutzerkontos für eine Fahrtbuchung zu ermöglichen. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann das Nutzerkonto oder sämtliche betroffenen Nutzerkonten gesperrt werden. Die Dauer der Sperrung hängt maßgeblich von der Schwere des Verstoßes (z.B. bei Vorliegen eines Wiederholungsfalls) ab; sie beträgt in diesem Fall längstens 3 Monate.

Die Nutzung mehrerer Konten durch dieselbe Person ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann das Verkehrsunternehmen die Nutzung mehrerer Konten zulassen, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht und der Kontonutzer dies dem Verkehrsunternehmen im Voraus mitteilt.

Die Nutzerkonten von Fahrgästen, die innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen insgesamt viermal

- eine gebuchte Fahrt nicht antreten,
- sich nicht rechtzeitig am vereinbarten Abholpunkt einfinden oder
- eine gebuchte Fahrt nicht rechtzeitig stornieren,

können für einen Zeitraum von 7 Tagen gesperrt werden. Dies gilt nicht, wenn den Fahrgast nachweislich kein Verschulden trifft (z.B. medizinischer Notfall).

Bei wiederholter Sperrung des Nutzerkontos aufgrund der o.g. Fälle (sog. No-Shows) kann das Nutzerkonto auch für einen längeren Zeitraum als 7 Tage gesperrt werden. Die konkrete Dauer der Kontosperrung liegt im Ermessen der Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die maximale Dauer einer ununterbrochenen Kontosperrung beträgt für diesen Fall 30 Tage.

§ 10 Personentransport und Kapazität

Im Expressbus kann die Beförderung von Fahrgästen nicht garantiert werden, wenn die Kapazitäten des jeweiligen Fahrzeuges ausgelastet sind. Eine getätigte Buchung im Expressbus über das individuelle Nutzerkonto sichert jedoch in der Regel die Mitfahrt

des jeweils individuellen Nutzers. Hiervon ausgenommen, sind unvorhersehbare Ereignisse, die eine entsprechende Abholung des Fahrgastes unmöglich machen (z.B. extreme Wetterbedingungen oder kurzfristiger Ausfall von Fahrzeugen oder Fahrpersonal). Vor der Stornierung einer bereits gebuchten Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, wird stets die Möglichkeit der Beförderung durch ein anderes Fahrzeug geprüft.

Die Fahrgäste sind in den Fahrzeugen für ihre Eigensicherung selbst verantwortlich (z.B. Einhaltung der Gurtpflicht). Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Expressbus können keine Krankentransporte durchgeführt werden. Die Beförderung von Personen, die auf besondere Hilfe oder Pflege angewiesen sind, kann von dem Verkehrsunternehmen abgelehnt werden.

§ 11 Gegenstände und Tiere im Expressbus

Im Expressbus ist die Mitnahme kleiner Hunde gestattet, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Beförderungsbedingungen erfüllt sind. Große Hunde können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn kein ausreichender Platz vorhanden ist oder eine Belästigung anderer Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann. Die Hundehalter sind für die Sicherung von Hunden im Fahrzeug verantwortlich. Kann keine ausreichende Sicherung erfolgen, ist ein Transport ausgeschlossen.

Die beabsichtigte Mitnahme von Rollatoren, Kinderwägen oder anderen größeren Gepäckstücken muss bei der Buchung einer Fahrt im Expressbus angegeben werden. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall anhand der verfügbaren Kapazitäten, ob eine Mitnahme möglich ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des §§ 6 und 7 der Beförderungsbedingungen, insbesondere ist die Mitnahme von Fahrrädern oder ähnlichen Fortbewegungsmittel, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung im Expressbus geeignet sind, nicht gestattet.